

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0056
LOG Titel: 52. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

G e l e h r t e A n z e i g e n.

52 Stük.

Tübingen den 28 Jun. 1792.

W e z l a r.

Egid Joseph Karl von Fahnenberg auf Burgheim, des Kayf. Reichs Kammergerichts Assessors Vortrag an den vollen Rath des Kayf. Reichs Kammergerichts über die Abkürzung der Kammergerichtlichen Relationen, nebst dem, über diesen wichtigen Gegenstand geführten, Berathungs Protocoll. Wezlar bey Philipp Jacob Winkler 1792. Beynahe sollte man glauben, daß es mit der Verbesserung der Reichskammergerichtlichen Justiz doch noch Ernst werden könnte. So viele, berufene und unberufene, Schriftsteller behandeln den nehmlichen Gegenstand. Herr von Fahnenberg, selbst ein Mitglied des Gerichts, das bisher der Gegenstand so lauter Klagen war, und das jetzt, zum Seegen des Vaterlandes, von seinen Gebrechen gereiniget werden soll, hat schon als Privatschriftsteller für das Kammergericht die Feder geführt. Jetzt tritt er öffentlich auf, und theilt dem Publicum den Vortrag mit, den er an den vollen Rath des Kammergerichts über die Abkürzung der

Relationen abgelegt hat. Bereits den 23 Aug. 1788 hatte der Kayser dem Kammergericht einen gründlichen Bericht hierüber abgefordert; und schon den 18ten Febr. 1790 war Herr von Fahrenberg mit dem Geschäfte fertig, das ihm in Gesellschaft des verstorbenen Assessors von Leipziger aufgetragen worden war. Von Leipziger starb, ohne sich der Arbeit unterzogen zu haben: und so blieb Herr von F. allein Referent, und hatte die Ehre allein, daß das K. G. seinen Vorschlägen beytrat. Weil der verstorbene Assessor von Leipziger zum Correferenten bestimmt war — stiftet ihm Herr von F. ein Andenken in der Vorrede, und sagt in einem sehr gedrängten Lebenslauf, daß von Leipziger ein alter Edelmann, zuerst in Chursächsischen Diensten, und seit 1760 Kammergerichts Besizer gewesen sey; daß er durch seine ausserordentlichen Talente, unbegranzte litterarische Kenntnisse, gründliche Gelehrsamkeit, lichtvollen förnigten Vortrag und scharfsichtige Beurtheilungskraft, am Kammergericht gar bald die allgemeine Aufmerksamkeit und Bewunderung auf sich gezogen habe; und daß von L. in keiner Hinsicht in die Classe gewöhnlicher Menschen gehöre — als ein Mann von ausserordentlichen Fähigkeiten, und zugleich gerecht und bieder. Nec. ist weit entfernt, die Asche des Berewigten, der gewiß als Besizer des K. Gerichts Verehrung verdiente, und dessen Gelehrsamkeit in W. nicht erreicht wurde — durch irgend eine Anmerkung beschimpfen zu wollen. Allein daß von Leipziger in keiner Rücksicht unter die gewöhnlichen Menschen gehört habe — wußte er noch nicht. Im Vortrag selbst schickt Herr von F. eine kurze Geschichte der Gesezgebungen voran, von denen die Art

zu referiren bey dem K. G. überhaupt, und besonders der Extract der Acten der vorzüglichste Gegenstand gewesen war: und zeigt, daß von jeher die Gesetze selbst auf Kürze angetragen haben; daß aber von Seiten des Gerichts diesen Wünschen nie vollkommen entsprochen worden sey. Bey der letztern Visitation wurde zwar auf Justizbeförderliche Kürze im Referiren und Votiren besondere Rücksicht genommen; allein bestimmt war doch keine Methode vom Visitat. Conseq. verordnet, und es blieb bey allgemeinen Empfehlungen der Kürze; selbst der Reichsschluß von 1775 forderte dem K. G. über den modus referendi keinen Bericht ab. Vielmehr hatte das Gericht selbst den Muth, in dem über die Vollziehung des Reichsschlusses von 1775 an Kayf. Majest. erstatteten Bericht vom 31sten Jul. 1782 diese Saite zu berühren. Worauf dann wirklich dem K. G. von Seiten Kayser's und Reichs befohlen wurde, über den modus referendi den anerbottenen Bericht zu erstatten. Es ist also entschieden, daß die K. Gerichtliche Referir-Methode — so wie sie bisher beobachtet wurde — den Bedürfnissen nicht mehr entspreche; nur darüber, wie reformirt werden solle? forderte man dem K. Gericht ein Gutachten ab; und dieses wird jetzt von Herrn von Fahrenberg erstattet. Herr von F. nimmt den Extract der Acten einiger massen in Schutz, und will ihn wenigstens nicht ganz abgeschafft wissen: 1.) weil dadurch alles, was von den Parthenen in den Wechselschriften vorgetragen worden, der Ordnung nach dem Senat bekannt, und dieser zugleich überzeugt werde, daß ihm kein Blatt der Acten verborgen bleibe; 2.) weil der Extract die Rechtfertigung der Referenten, die Veru-

higung der Convotanten und die vollkommene Sicherheit der Parthenen in sich vereinige; das einem höchsten Gerichtshof so nöthige Vertrauen einflöße und unterhalte, und den guten Ruf des Gerichts gegen alle widrige Vorwürfe bewahre; 3.) weil ohne den Extract die Botanten über das Gutachten des Referenten kein geschicktes Urtheil fällen können, sondern sich lediglich auf die Aussagen des Referenten verlassen müssen. Wenn nun diesem die scharfe und richtige Beurtheilungskraft, oder die Gabe der Deutlichkeit fehle: (aber diß ist doch von keinem Einzigem Kammergerichts-Beyßizer zu denken: und nie wird er wohl durch den Extract schärfere und richtigere Beurtheilungskraft, oder grössere Deutlichkeit erwerben:) so werde er in verwikelten Rechtsfällen den wahren Punct der Entscheidung nicht entdecken, wesentliche Umstände übergehen, oder doch die Botanten nicht in Stand setzen, die zu entscheidende Sache deutlich zu übersehen. (Wie viel sich hierüber sagen ließe! und warum soll dann nur bey dem K. G. der Schlendrian des Extracts so nöthig seyn? Bey Ständischen Gerichten, wo doch eben so wichtige Sachen, als immer bey dem K. G. vorkommen, kennt man diesen schlep-penden Extract nicht: Auch bey dem Reichs-Hofrath ist der Weg kürzer, ohne daß dieses höchste Reichsgericht sein Vertrauen dabey verlöhre.) Noch führt Herr von F. mehrere Gründe für den Extract an, die sich aber nicht alle wiederholen lassen. Freylich wäre diese Einrichtung sehr nützlich, wenn nicht die Geschäfte ohnehin, auch aus so vielen andern Ursachen bey dem K. G. liegen blieben. Aber wenn in der einen Waagschale der Extract der

Acten, und in der andern die Beförderung der Sachen liegt, so mag man immer dem Extract, als dem grössern Uebel, den Scheidebrief schreiben. Rec. ist dabey so sehr von der Rechtschaffenheit, Fähigkeit und dem Fleisse der Beysezer überzeugt, daß er dann, wenn der Extract ganz aufgehoben würde, bey jeder Sache einen Correferenten nicht vorschlagen möchte. Bey guten Männern ist diese Vorsicht unnöthig — und bey schwachen oder böshaften sichert auch der Extract nicht. Ueberdiz würden dadurch die Arbeiten vervielfältiget, und gerade der Zweck verfehlt, den man erreichen wollte. Herr von F. geht noch mehrere Vorschläge durch, die anstatt des Extracts eine andere Referirmethode anrathen; allein alle werden als unbrauchbar, und diz mit Recht, verworfen: kommt endlich seinem Ziel näher, und glaubt, daß, wenn man im Wesentlichen den Extract behalte, solchen nur den wahren Bedürfnissen anpasse, und sich so viel immer möglich der Kürze bestreibe, die Sache dahin entschieden werden könne: den Extract in der Regel in allen Sachen, worinn eine wichtige Interlocutorie oder Definitiv-Urtel abzufassen, ferner durch die Referenten nach Vorschrift der Geseze, jedoch nicht *secundum folia*, sondern *secundum momenta auctorum* (dadurch ist nun in der That viel gewonnen) in möglichster Kürze ausarbeiten und im Senat ablesen zu lassen. Dagegen a.) in der Prozeßgeschichte nach dem Beyspiel der ältern Assessoren die Hauptgründe der Klage und übrigen Verhandlung künftig nicht anzuzeigen, sondern darinn nur den Gang des Processus in wenigen Worten zu erzehlen; (das heiszt, lei-

nen Extract mehr nach kameral. Singsang zu machen) auch den Extract Ausnahmsweis b.) in ungewöhnlich kleinen (Wenn die Procuratoren nicht unmöglich machen!) und leicht zu übersehenden Sachen, und wenn c.) die Entscheidung lediglich auf streitigen Rechtsfragen, ohne daß es dabey auf *circumstantias facti* ankäme, beruht, ganz abzuschaffen, denselben auch d.) wenn die Hauptsache nur *eventualiter* verhandelt worden, im Senat nur *in Casu dissensus*, wenn nemlich die Convotanten die declinatorische Einreden unerheblich finden, zu verlesen. Dem Vortrag ist noch das *protocollum pleni* in Rücksicht auf diesen Gegenstand mit den *votis scriptis* der einzelnen Assessoren angehängt. Ein schätzbarer Beitrag, durch den man sich vom Justizeifer und dem Wohlwollen des hohen Collegiums lebhaft überzeugen kann. Herr von F. hat seinen Gegenstand zum Wohlgefallen des Gerichts, welches ihn zu seinem Sprecher wählte, behandelt; und auch das Publicum ist ihm Dank schuldig — und die Parthien werden den Mann segnen, der that, was er konnte — um den Gang der Justiz zu beschleunigen, die freylich zu langsam noch und zu feyerlich die Schritte zählt, und 10 Parthien aufopfert, um die 11te vollkommen zu befriedigen. In einem Aufsatz spricht auch der Herr Kammerrichter Graf Spaur selbst über diesen Gegenstand auf eine Art, die seinem Eifer für die Justiz und seinen Einsichten die größte Ehre macht. Da in den einzelnen Abstimmungen der Assessoren manche wichtige in die Gerichtsverfassung einschlagende Bemerkungen (es wäre wohl der Mühe werth gewesen, die *Vota*

alle zu untersuchen, und gegen einander abzuwägen: allein diese Blätter erlauben keine Weilläufigkeit, und wenn man nicht alle Vota gleich für gut hielte, könnten — besonders 2 *Litterae* — sich leicht für beleidigt halten,) vorkamen, so wurde die vollständige Deliberation über diesen Gegenstand und das solche enthaltende Protocollum Pleni mit dem per majora gebilligten Vortrag des Herrn von F. Sr Kayf. Majestät abschristlich vorgelegt.

Berlin.

Zurechtweisung des zudringlichen und lächerlich drohenden Verfassers der freymüthigen Gedanken und Vorstellungen gegen die neuen preussischen Anordnungen in geistlichen Sachen. 1791. 109 S. in 8. Die Zurechtweisung geht hauptsächlich dahin, daß kein Prediger berechtigt sey, seiner Gemeinde einen Glauben wider ihre Ueberzeugung und freywillige Bestimmung aufzudringen, und der Regent sowohl verpflichtet als berechtigt sey, die Gemeinde gegen dergleichen Zudringlichkeiten eines solchen Predigers zu schützen. Aber der Fall mit dem Hauptknoten: ob, wenn z. B. in einem Evangelisch-lutherischen Lande eine einzelne Gemeinde mit und durch ihren Prediger ganz übereinstimmig und freywillig sich von der Glaubensgemeinschaft der herrschenden Kirche des Landes trennen sollte, der Regent befugt sey, bey solcher Gemeinde wider ihren Willen vermittlest der Absetzung dieses ihres bisherigen Predigers und Anstellung eines Andern, welcher der Kirche des Landes zugethan, deren ihr Sympolum zu handhaben? — dieser Punct ist unberührt geblieben.

Leipzig.

Unterhaltende und lustige Anekdoten bey Gelegenheit der französischen Revolution. Aus dem Französischen. Leipzig bey F. D. Kleyb. 1792. Daß die französische Revolution manchen Kopf und noch viel mehrere Hände beschäftigen würde, war eines von den vielen Uebeln mit, die man voraussehen konnte. Allein keine Klage hierüber. Unkraut wächst überall neben dem guten Saamen auf. Die gegenwärtigen Anekdoten sind allen ihren Brüdern ähnlich; für die Wahrheit kann wohl niemand Bürge werden — selbst der Uebersetzer nicht — wenn anders das Original nicht teutsch ist. Unter vielen nicht unterhaltenden, nicht lustigen Anekdoten kommt freylich manchmal eine vor, die für mehrere minder interessante Seiten entschädiget; und die, wenn sie nicht einmal neu, selbst nicht wahr seyn sollte, sich dennoch lesen läßt. Z. B. "Als einmal der Vicomte Mirabeau von dem Könige kam, glaubte die Schweizerwache, von der Gestalt verführt, (den) *Monsieur*, den ältesten Bruder des Königs zu sehen, und rief mit einer donnernden Stimme: *Monsieur*. Falsch! rief der Vicomte, ich bin zwar der *Monsieur*, aber nur der Bruder des Königs Mirabeau. Allein dagegen trift man auch sehr vieles an, das ganz und gar nichts taugt, so daß am Ende das Publicum wenig verlieren würde, wenn diese unterhaltende und lustige Anekdoten nicht erschienen wären.
